

35. **Mandat der Stadt Zürich betreffend Weinausschank sowie Verbot des Weinfärbens und Branntweinhandels**

1700 September 4

Regest: *Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erneuern das Mandat betreffend fremde Weine. Der Kauf und die Einfuhr von fremdem Wein ist bei 200 Pfund Busse verboten. Wein aus den Herrschaften Baden, Thurgau, Schaffhausen und Klettgau dürfen hingegen bis zur nächsten Weihnacht eingeführt werden. Festgelegt wird ausserdem der maximale Ausschankpreis des qualitativ besten Weins für Wirte in der Stadt und auf der Landschaft. Weiterhin verboten bleibt das Weinfärben sowie das Herstellen, Kaufen, Einführen und Ausführen von Tresterbranntwein und anderen gebrannten Wassern. Alle Amtleute sollen die Keller und Trotten in ihren Verwaltungen diesbezüglich überwachen und Zuwiderhandlungen anzeigen. Zuletzt wird festgehalten, dass das Mandat am nächsten Sonntag von der Kanzel verlesen werden soll.*

Kommentar: *Spätestens seit dem 15. Jahrhundert lassen sich für Zürich obrigkeitliche Preisregulierungen des Weinausschanks nachweisen. Dabei war der festgelegte Ausschankpreis für die städtischen Wirtshäuser höher als für diejenigen auf der Landschaft. Preisübertretungen wurden gemäss dem vorliegenden Mandat mit einer Busse von 200 Pfund bestraft. Es war daher wichtig, dass die Obrigkeit den Ausschankpreis nicht zu niedrig setzte, um so Preisübertretungen zu verhindern. Zudem führten zu niedrige Preise dazu, dass Wein heimlich verkauft wurde, womit gleichzeitig auch die Weinststeuer (Umgeld) umgangen wurde (vgl. die Weinststeuerordnung von 1755, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 57). Zum Weinpreis vgl. Sulzer 1944, S. 77-80.*

Ein wiederkehrendes Thema in den zürcherischen Weinmandaten ist die Regulierung der Einfuhr von fremdem Wein. Für das 18. Jahrhundert gilt weitgehend, dass ein bestimmtes Mass an fremdem Wein für den Hausgebrauch konsumiert werden durfte. Allerdings gab es auch vereinzelt generelle Einfuhrverbote, wie das vorliegende Mandat zeigt. Schon vier Jahre später erlaubte die Zürcher Obrigkeit in einem Mandat den Eigengebrauch von fremdem Wein hingegen wieder (StAZH III AAb 1.7, Nr. 30). Während die Einfuhrpolitik zwischen Verboten und Erlaubnissen schwankte, waren bestimmte Gebiete der benachbarten Herrschaften, wie beispielsweise Baden, Thurgau und Schaffhausen, vom Einfuhrverbot ausgenommen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde die Einfuhrsperre zunehmend durch Einfuhrzölle ersetzt, wie dies in der Weinststeuerordnung von 1755 ersichtlich ist (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 57). Zur Weineinfuhr vgl. Sulzer 1944, S. 80-86.

Wir Burgermeister / Klein- und Grosse Råhte / so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich: Entbieten allen Unseren Angehörigen zu Stadt und Land Unseren gnädigen wolgeneigten Willen und darbey zuvernehmen / daß Wir auß tragender Oberkeitlicher Pflicht / zu wolfahrt der lieben Unseren / Uns gemüsiget befunden / das der frömbden und Landtweinen halben schon vormahls publicierte Mandat¹ widerum zuerneuweren und zuerfrischen:

Ist derowegen Unser ernst-befehlchlicher Will / daß aller Kauff und Einfuhr des frömbden Weins ohne unterscheid zu Stadt und Land bey Zweyhundert Pfund ohnnachlässlicher Buß allenklich und gântzlichen abgestellt und verboten seyn solle; Außgenommen von den benachbarten Herrschafften Baden / Thurgåuw / auß dem Schaffhauser-Gebieth und Kleggåuw / von danne die bescheidenliche Einfuhr der Weinen / bis auf nächstkommend Wienacht wol beschehen kan: In der fehrneren heitern Meinung / daß bey ernamseter Buß der Zweyhundert Pfunden / in Unserer Stadt und Landschaft gegen heimsch

und frömbden Persohnen der Kopf Züricher Masses von dem allerbesten Wein und Gewächs nicht theurer als höchstens um Sechszehen Schilling / hiemit der Saum um Achtzehen Guldi außgeschenckt und verkaufft werden mögen / also daß es von nun an beschehen und darunder auch die am Umgelt stehende
5 Wein verstanden seyn sollen / nur allein die Wirth und Gastgeb außbedingt / denen dem harkommen gemäß und auß erheblichen Ursachen / auf zusehen hin / und zwahren denen in der Stadt den Kopf von bedeut allerbesten qualitet um Zwanzig Schilling / und denen auf der Landschafft um Achtzehen Schilling nach dem Züricher Maß verstanden / höchstens außzewirthen bewilliget
10 ist / worbey gleichwol der Weinpreisen Wir uns vorbehalten je nach außfallender Beschaffenheit des von Gottes Güte verhoffenden gesegneten Herbsts harin die fehrner gebührende und billiche Disposition zethun / zumahlen Uns auch versehen und Unsere Angehörige zu Stadt und Land erinnern / daß sie mit dem Preis der heurig Neuwen Weinen in Verkauf- und Verhandlung derselben
15 also verfahren / daß Männiglich sich eines bescheidenlichen ehrlichen Preises vernügen / und seinen verkauffenden Wein nicht überheben werde.

Weilen Uns auch zu sonderem Mißfallen zuvernehmen komt / was massen von eigennützigem Leuthen die rothen Trauben allein ab den Råben ohne die Weissen gekaufft und verkaufft werden wollen / wie nicht weniger das höchst
20 stråffliche und schädliche Weinfårben / und Tråstbrånnen in der Stadt und auf der Landschafft je mehr und mehr getriben werde / als ist deßwegen Unser ernstlicher Befehl / daß Männiglich vor allen disen Dingen bey straff an Leib und Guth / und zwahren alles Fårbens / Rõthens / Verfålschens und Zurüstens der Weinen / mit Kriesenen und Wiechslen / bey Einhundert Pfund Geltbuß /
25 mit Holder / Kerngerten / Wißmet / schädlichem Süßbrand ald anderem dergleichen Ohnrath / alles bey abbüßung an Leib / Ehr und Guth sich allenklichen müssige und verhüte² / dann so auf den Eint- ald Anderen dargethan werden könnte / daß Er eintweders selbst dergleichen etwas thåte oder durch die Seiningen beschehen liesse / Er zu gebührender Abstraaffung gezogen werden solle;
30 disem Ubel aber auch auf der Landschafft desto Ehender vorzubauwen / thun Wir alle Unsere Ober und Landvõgte Erinnern und Befehlchenn / daß Sie in ihren Amts-Verwaltungen die Keller / und Herbsts-Zeit in Trotten die Standen und Faß genauw und sorgfåltig visitieren und untersuchen lassen thügen:

Wir wollen dannethin auch / daß alles brånnen des Tråsts / Kauffen- und
35 Verkauffen desselbigen zum Brånnen bey Fünfzig Pfund ohnnachlåßlicher Geltbuß zu Stadt und Land Allen und Jeden / Geist- und Weltlichen Persohnen / wie nicht weniger Unseren Amtleuthen in massen abgestriekt und verboten seyn / daß bey gleicher Straaff von Frömbden ald Heimschen nicht nur kein Tråst-Brandtenwein aussert Lands / sondern auch keiner in dasselbige getragen ald
40 verkaufft werden mögen solle.

Und damit disem wolgemeint-Oberkeitlichem Ansehen treulich nachgelebt werde / so solle diß Unser Mandat nächstkommenden Sonntag ab allen Cantzlen zu Stadt und Land öffentlich verkündigt werden / und haben Unsere eignes hierzu verordnet geliebte Mit-Råht auf alles darwider vorlauffendes in der Stadt allhier eine geflissene Aufsicht zutragen / auch Unsere Ober- und Landtvögte in Ihren anvertrauwten Vogteyen hierauf wol zu invigilieren / und allerseits die Betretend-Fehlbaren zu obangesetzter Straaff ohnnachlässlich zu ziehen: Wornach ein Jeder sich zu richten und Ihme selbstn vor ohngnad und schaden zuseyn wol wüssen wird.

Geben Mitwochs den Vierten Tag Herbstmonats / von der Gnadenreichen Geburt Christi unsers lieben Herren und Heilands gezellet / Sibenzehenhundert Jahre.

Cantzley Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.6, Nr. 67; Papier, 40.0 × 33.0 cm; (Zürich); (Heinrich Bodmer der Jüngere?).

Nachweis: Schott-Volm, *Repertorium*, S. 936-937, Nr. 1302.

¹ *Möglicherweise ist das Mandat betreffend Einfuhrverbot von fremdem Wein von 1698 gemeint (StAZH III AAb 1.6, Nr. 48).*

² *Vgl. dazu die fast gleichlautende Bestrafung in Artikel 2 des Mandats vom 26. August 1697 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 33).*